

Praktikumsvereinbarung

über die praktische Ausbildung in Partnerbetrieben im Rahmen der
Überbetrieblichen Lehrausbildung (§ 30b BAG)

abgeschlossen zwischen:

Partnerbetrieb

Bezeichnung
Standort
Kontakt (Ansprechperson)
Telefon
E-Mail

Ausbildungsträger

Bezeichnung
Lehrgangsbezeichnung
Ausbildungsstandort
Kontakt (Ansprechperson)
Telefon
E-Mail

Praktikant/Praktikantin

Vorname und Nachname
Wohnadresse
Telefon
E-Mail
SV-Nummer

Praktikum:

Lehrberuf
Lehrjahr
Praktikumsdauer von - bis
Wochenstunden

Praktikumstage:

Mo Di Mi Do Fr Sa

Der Ausbildungsträger wurde vom Arbeitsmarktservice Kärnten (AMS) mit der Durchführung der überbetrieblichen Lehrausbildung (§ 30b BAG iVm § 38d AMSG) beauftragt. Diese wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice finanziert.

Ziel der überbetrieblichen Lehrausbildung ist die Ausbildung der Jugendlichen in einem angebotenen Lehrberuf und/oder die Vermittlung auf ein betriebliches Lehrverhältnis.

Zur Abdeckung der praktischen Ausbildungsinhalte während der überbetrieblichen Lehrausbildung erfolgt die Zusammenarbeit mit Partnerbetrieben.

Eine Übernahme des Praktikanten/der Praktikantin in ein betriebliches Lehrverhältnis durch den Partnerbetrieb ist jederzeit möglich und durchaus erwünscht. Es entsteht durch das Praktikum aber keine Verpflichtung dazu.

Qualitätsanforderungen an die Ausbildung durch den Partnerbetrieb

Der Partnerbetrieb verpflichtet sich,

- die erforderlichen Personal- und Sachressourcen zur Ausbildung des Praktikanten/der Praktikantin in den vereinbarten Inhalten im genannten Lehrberuf zur Verfügung zu stellen,
- die erforderliche Anzahl an AusbilderInnen und fachlich einschlägig ausgebildeten Personen gem. § 8 BAG im Betrieb bzw. in der Werkstätte/Betriebsstätte/auf der Baustelle zu beschäftigen,
- eine Ausbildungsberechtigung im genannten Lehrberuf zu besitzen,
- die Ausbildungsfortschritte und vermittelten Lehrinhalte regelmäßig, d. h. in Absprache mit dem Ausbildungsträger, zu dokumentieren und diesem zu übermitteln.
- Für die Dauer der Überlassung der Jugendlichen gelten die Beschäftigten als Arbeitgeber im Sinne § 9 Abs. 3 ASchG.

Beschäftigte sind verpflichtet, vor der Überlassung sowie vor jeder Änderung der Verwendung von überlassenen Arbeitnehmern

- die Überlasser über die für die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die besonderen Merkmale des zu besetzenden Arbeitsplatzes nachweislich schriftlich zu informieren
- sie über die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung nachweislich schriftlich zu informieren
- den Überlasser die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nachweislich zu übermitteln und sie von jeder Änderung in Kenntnis zu setzen.

Inhalt der praktischen Ausbildung

Grundmodul	
Hauptmodul	
Spezialmodul	

*nur bei Modullehrberufen ausfüllen

Sonstige Vereinbarungen

Aufsicht und Anwesenheit

Während der Anwesenheit im Partnerbetrieb untersteht der Praktikant/die Praktikantin der Aufsichts- und Weisungspflicht der/des firmeneigenen Ausbildungsverantwortlichen. Der Partnerbetrieb ist verpflichtet, den Praktikanten/die Praktikantin nur mit jenen Tätigkeiten zu betrauen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihn/sie, seiner Fürsorgepflicht entsprechend, auf sämtliche im Partnerbetrieb bestehende Gefahren schriftlich hinzuweisen.

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, die vereinbarte Praktikumszeit einzuhalten und in jedem Fall der Verhinderung die/den Ausbildungsverantwortliche/-n im Partnerbetrieb zu verständigen.

Die **wöchentliche Arbeitszeit** richtet sich nach den kollektivvertraglichen Regelungen des Lehrbetriebes und darf nicht überschritten werden. Ein Heranziehen zu Mehrleistungen (z.B. Überstunden), wie immer diese auch ausgeglichen werden, oder der Einsatz im Ausland ist unzulässig. Sonn- und Feiertage sind keine Praktikumsstage. Urlaube und sonstige Dienstfreistellungen sind mit dem Ausbildungsträger zu vereinbaren. Dem Praktikanten/der Praktikantin stehen Erholungszeiten im Ausmaß von 25 Tagen pro Jahr zu.

Kommunikation zwischen Ausbildungsträger und Partnerbetrieb und Dokumentation des Praktikums

Die Arbeitszeit des Praktikanten/der Praktikantin wird in einem Wochenprotokoll (Arbeitszeitaufzeichnung) durch den Partnerbetrieb oder den Praktikanten/die Praktikantin selbst gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dokumentiert. Dieses Wochenprotokoll beinhaltet auch die ausgeführten Tätigkeiten und wird vom Auszubildenden und dem/der zuständigen AusbilderIn des Praxisbetriebes unterzeichnet und dem Ausbildungsträger umgehend zur Verfügung gestellt.

Bei allen wichtigen und/oder unvorhergesehenen Vorkommnissen (z.B. Arbeitsunfällen, Leistungsstörungen, etc.) ist vom Partnerbetrieb unverzüglich die genannte Kontaktperson des Ausbildungsträgers zu verständigen, um geeignete Maßnahmen zu besprechen/einzuleiten. Arbeitsunfälle bedürfen einer schriftlichen Unfallmeldung mit Schilderung des Unfallherganges. Die Meldung an die AUVA wird vom Partnerbetrieb unverzüglich durchgeführt.

Anwesenheit des Praktikanten/der Praktikantin beim Ausbildungsträger/in der Berufsschule

Der Praktikant/die Praktikantin ist verpflichtet, während des gesamten Ausbildungszeitraumes an dem in dieser Vereinbarung festgehaltenen Wochentag am Zusatzunterricht des Ausbildungsträgers teilzunehmen und sich den damit verbundenen Leistungskontrollen zu unterziehen. In dieser Zeit und während des Berufsschulbesuches steht der/die Auszubildende dem Partnerbetrieb nicht zur Verfügung. Hält der Ausbildungsträger während der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung zusätzliche Seminare ab, ist dem/der Auszubildenden die dafür notwendige Zeit freizugeben. Der Partnerbetrieb wird darüber rechtzeitig vom Ausbildungsträger informiert.

Der Praktikant/die Praktikantin ist berufsschulpflichtig und daher für den **Berufsschulbesuch** freizustellen. Die Organisation des Berufsschulbesuches wird durch den Ausbildungsträger übernommen.

Finanzielle Abgeltung und rechtlicher Status des Praktikanten/der Praktikantin während des Praktikums

Der Praktikant/die Praktikantin gilt als Lehrling im Sinne des BAG mit der Maßgabe, dass er ein Ausbildungsverhältnis zum Ausbildungsträger hat (§ 30/7 BAG). Er/Sie erhält über den Ausbildungsträger eine Ausbildungsbeihilfe und wird durch diesen bei der GKK angemeldet und ist somit vollversichert. Durch das Praktikum entsteht kein Dienstverhältnis/Lehrverhältnis zum Partnerbetrieb und es darf auch kein solches während der Zeit des Praktikums begründet werden. Auch kein geringfügiges Dienstverhältnis. Eine Übernahme in ein betriebliches Lehrverhältnis im Anschluss an das Praktikum ist jederzeit möglich und auch erwünscht.

Für die Zeit der Ausbildung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, des Berufsausbildungsgesetzes und sonstige arbeitsrechtliche Bestimmungen.

Der Ausbildungsträger stellt bei Bedarf Arbeitsbehelfe, Arbeitskleidung und Fachunterlagen zur Verfügung.

Der Partnerbetrieb verpflichtet sich, im Fall der Schädigung durch den Praktikanten/die Praktikantin, sei es unmittelbar oder mittelbar, die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes 1965 in vollem Umfang anzuwenden. Hinsichtlich der Haftungsfrage ist der Praktikant/die Praktikantin den anderen MitarbeiterInnen gleichzustellen. Es wird empfohlen, seine/ihre Anwesenheit dem Versicherer der Haftpflicht zu melden.

Während der Praktikumsphase ist eine Haftung des Ausbildungsträgers und des Arbeitsmarktservice für Schäden, die der Praktikant/die Praktikantin dem Partnerbetrieb oder Dritten auf welche Art immer zufügt, ausnahmslos ausgeschlossen.

Vorzeitige Beendigung des Praktikums

Der **Partnerbetrieb** kann die durch diese Vereinbarung übernommene Ausbildungsverpflichtung beenden, wenn es trotz vorliegender Mitteilung an den Ausbildungsträger zu einer wiederholten gravierenden Leistungsstörung des Praktikanten/der Praktikantin kommt oder die Ausbildung aus beim Partnerbetrieb gelegenen Gründen nicht fortgesetzt werden kann.

Der **Ausbildungsträger** ist berechtigt, die Ausbildung beim Partnerbetrieb unverzüglich zu beenden, wenn dieser trotz Aufforderung Arbeitnehmerschutzbestimmungen bzw. Fürsorgepflichten nicht einhält oder seiner Ausbildungsverpflichtung nicht nachkommt, oder der Praktikant/die Praktikantin die Möglichkeit erhält, auf eine reguläre Lehrstelle zu wechseln.

Praktikumszeugnis

Der Partnerbetrieb erklärt sich bereit, dem Praktikanten/der Praktikantin nach Beendigung des Betriebspraktikums ein schriftliches Praktikumszeugnis (analog eines Arbeitszeugnisses) auszustellen.

Verschwiegenheitspflicht

Dem Praktikanten/der Praktikantin nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Praktikumsstätigkeit offenlegte Informationen vertraulich sind und von hoher Sicherheitsrelevanz sein können und er/sie verpflichtet sich zu einer umfassenden Verschwiegenheit, welche auch über die Beendigung des Praktikumszeitraumes hinaus gilt.

Unterschrift Ausbildungsträger

Unterschrift Partnerbetrieb

Ort, Datum

Unterschrift Praktikant/Praktikantin

Bitte Name auch jeweils in Blockschrift angeben